



1. Vergabekammer des Bundes
VK 1 – 49/22

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

[...]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

[...]

gegen

[...]

- Antragsgegnerin -

[...]

- Beigeladene -

wegen der Vergabe „Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.§ 45 SGB III“, Los [...] - Vergabenummer: [...], hat die 1. Vergabekammer des Bundes durch den Vorsitzenden Direktor beim Bundeskartellamt Behrens, den hauptamtlichen Beisitzer Oberregierungsrat Dr. Schier und den ehrenamtlichen Beisitzer Fischer auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2022 am 1. Juni 2022 beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird teils verworfen, im Übrigen zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.

Gründe:

I.

1. Die Antragsgegnerin führt derzeit ein europaweites offenes Verfahren zur Vergabe von „Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m.§ 45 SGB III“ - Vergabenummer: [...], durch.

Zuschlagskriterium ist neben dem Preis die Qualität des einzureichenden Konzeptes. Die Qualitätswertung erfolgte dabei mit vier Qualitätsstufen; für jedes Kriterium konnten 0 bis 3 Punkte erzielt werden.

Zu den einzelnen Notenstufen ist in den Vergabeunterlagen (A. Wertungshinweise) festgelegt:

„0 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht nicht den Anforderungen.

1 Punkt: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht mit Einschränkungen den Anforderungen.

2 Punkte: Das Leistungsangebot des Bieters entspricht den Anforderungen.

3 Punkte: Das Angebot des Bieters ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

*Ein Konzept wird mit **0 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich nicht schlüssig dargestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die Anforderungen lediglich stichpunktartig ohne weitere konzeptionelle Ausführungen wiederholt werden. Außerdem wird ein Konzept mit 0 Punkten bewertet, wenn es im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme keinen Erfolg verspricht.*

*Ein Konzept wird mit **1 Punkt** bewertet, wenn die genannten Anforderungen mit Einschränkungen erfüllt sind oder die Konzeption inhaltlich Unschärfen aufweist, die Konzeption der Maßnahme aber insgesamt eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.*

*Ein Konzept wird mit **2 Punkten** bewertet, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind und die Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht.*

*Ein Konzept wird mit **3 Punkten** bewertet, wenn die Konzeption der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist.*

Die Bewertungsmatrix [...] besteht aus Wertungsbereichen, die jeweils Wertungskriterien enthalten. Sowohl die einzelnen Wertungskriterien als auch die einzelnen Wertungsbereiche sind gewichtet [...]. Die Gewichtung (GP = Gewichtungspunkte) spiegelt die jeweilige Bedeutung der Wertungskriterien innerhalb des Wertungsbereiches sowie der Wertungsbereiche untereinander wider.

Die Leistungspunkte eines Wertungsbereiches werden wie folgt ermittelt:

1. Die erzielten Wertungspunkte des Wertungskriteriums werden mit den jeweiligen Gewichtungspunkten des Kriteriums multipliziert.

Aus der Summe der Produkte aller Wertungskriterien eines Wertungsbereiches, dividiert durch die Summe der Gewichtungspunkte wird der gewichtete Mittelwert gebildet und mit 100 multipliziert. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen. Der so ermittelte Wert kann maximal 300 betragen.

2. Der unter 1. errechnete Wert wird multipliziert mit den Gewichtungspunkten des Wertungsbereiches. Damit ergeben sich die Leistungspunkte des Wertungsbereiches.

Die Summe der Leistungspunkte eines Loses ergibt sich aus der Addition der Leistungspunkte aller Wertungsbereiche.

Angebote, bei denen die Summe der Punkte aller Wertungsbereiche nicht mindestens 85 % der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe ‚2 Punkte – entspricht den Anforderungen‘ erreicht wird, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Nach Beurteilung der angebotenen Qualität erfolgt die Auswahl des Angebotes, das den Zuschlag zur Durchführung des Loses erhalten soll. Auszuwählen ist das Angebot das unter Berücksichtigung aller Umstände am wirtschaftlichsten ist.

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter analoger Anwendung der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB 2018.04) nach der Erweiterten Richtwertmethode.

Im **Schritt 1** wird die Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis ermittelt:

$$\text{Kennzahl für das Leistungs-Preis-Verhältnis} = \frac{\text{Gesamtsumme der Leistungspunkte}}{\text{Wertungspreis}} \times 100$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Im **Schritt 2** wird ein Wert als Korridor aus der Kennzahl des führenden Angebotes und einer weiteren Kennzahl, die sich aus der Kennzahl des führenden Angebotes

minus 10 % ergibt, ermittelt. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

*Im **Schritt 3** werden alle Angebote ermittelt, die innerhalb des Kennzahlenkorridors liegen (inklusive der Randwerte). Diese Angebote werden zunächst als gleichwertig betrachtet. Entscheidungskriterium innerhalb dieser Gruppe ist die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der Produkte aus den erzielten Wertungspunkten des Wertungskriteriums mit den jeweiligen Gewichtungspunkten des Kriteriums bei den Wertungskriterien II.1, II.2 und II.3 ergibt. Der nach dieser Vorgehensweise wirtschaftlichste Bieter erhält den Zuschlag. Bei identischen Punktzahlen im Entscheidungskriterium greift das preisgünstigere Angebot. Bei identischen Ergebnissen erfolgt eine Auslosung. Hat das Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstatt für behinderte Menschen, Blindenwerkstätte oder Inklusionsbetrieb) die gleiche Punktzahl im Entscheidungskriterium wie das eines nicht bevorzugten Bieters, erhält der bevorzugte Bieter auch bei einem identischen Wertungspreis den Zuschlag. Liegen mehrere solcher Angebote von bevorzugten Bietern vor, erfolgt eine Auslosung unter diesen bevorzugten Bietern.“*

Aus der Wertungsmatrix ergibt sich die Gewichtung der Wertungsbereiche und der jeweils zugeordneten Wertungskriterien. Der Wertungsbereich I „Auftragsbezogene Zusammenarbeit“ ist mit seinen beiden Unterkriterien mit 30 Gewichtungspunkten gesetzt. Der Wertungsbereich II „Organisation und Durchführungsqualität“ ist mit vier Unterkriterien beschrieben und mit 60 Gewichtungspunkten angesetzt. Wertungsbereich III „Personal“ mit einem Unterkriterium ist mit 10 Gewichtungspunkten eingestuft.

ASt und Bg gaben ein Angebot ab. Mit Schreiben gem. § 134 GWB vom 21. März 2022 teilte die Ag der ASt mit, dass das Angebot der ASt wegen Nichterreichens von mindestens 85 % der Leistungspunkte, die sich ergäben, wenn durchgängig alle Wertungskriterien mit 2 Punkten bewertet würden, nicht für den Zuschlag berücksichtigt werden sollte. Es sei beabsichtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Bg zu erteilen.

Nach erfolgloser Rüge unter anderem der Vorgabe der 85 %-Schwelle sowie der aufgestellten Bewertungskriterien und der Bewertungsmethode stellte die ASt Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer. Auf die Mitteilung der Ag hin, die Wertung zu wiederholen, erklärte die ASt den Nachprüfungsantrag für erledigt. Der Ag gegenüber hielt die ASt die Rügen wegen der

Vorgabe der Mindestqualitätsquote von 85 % sowie gegen die Bewertungskriterien und -methode im Zusammenhang mit einer nicht eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung aufrecht.

Mit neuem Informationsschreiben vom 14. April 2022 teilte die Ag der ASt mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden solle. Der Zuschlag solle auf das Angebot der Bg erteilt werden. Für das Angebot der ASt sei eine Kennzahl ermittelt worden, die außerhalb des Kennzahlkorridors liege.

Mit Schreiben vom 19. April 2022 rügte die ASt, dass das Informationsschreiben mangels Aussagen zu Kennzahl und Kennzahlenkorridor nicht nachvollziehbar sei. Es sei auch davon auszugehen, dass das Angebot der ASt wie auch der Bg fehlerhaft gewertet worden sei.

Mit Schreiben vom 21. April 2022 wies die Ag die Rüge zurück.

Mit zwei Schreiben vom 21. April 2022 rügten die ASt bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte, dass die Ag in ihrem Nichtabhilfeschreiben zwar darauf hinweise, dass das Konzept der ASt durchgängig mit jeweils 2 Punkten bewertet worden sei, jedoch keinerlei Angaben zur Begründung der Punktevergabe gemacht würden. Die Bewertung sei intransparent und willkürlich. Es sei schon aus den Vergabeunterlagen nicht klar, was den Anforderungen genügen würde, dies werde auch in der Rügeantwort nicht erläutert. Daher würden auch die Bewertungskriterien und die -methodik gerügt. Auch sei davon auszugehen, dass die Bg zu gut bewertet worden sei.

2. Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 22. April 2022 stellt die ASt Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

a) Der Nachprüfungsantrag sei zulässig und auch begründet.

- Das Informationsschreiben gem. § 134 GWB sei vergaberechtswidrig. Die Darstellung der Gründe der Ablehnung des Angebotes müsse inhaltlich umfassend und aussagekräftig sein, um als Entscheidungsgrundlage bezüglich der Inanspruchnahme von Rechtsschutz dienen zu können. Die Ag habe jedoch lediglich angegeben, dass das Angebot der ASt nicht das wirtschaftlichste sei, weil es außerhalb des relevanten Kennzahlkorridors liege und zu teuer sei.

- Aus der Akteneinsicht ergebe sich, dass die Dokumentation der Konzeptbewertung den Anforderungen der Rechtsprechung nicht genüge. Mit der relativen Unbestimmtheit des Wertungssystems nach Schulnoten gingen erhöhte Anforderungen einher. Die Ag habe jedoch keine konkreten qualitativen Eigenschaften des Angebotes benannt, auf welche sich die Bewertung beziehe, sondern wiederhole in der Dokumentation lediglich das Wertungsergebnis, ohne eine Begründung zu liefern. Auch eine „gute Bewertung“ mit 2 Punkten müsse begründet werden. Weil dem Auftraggeber bei der Angebotsbewertung ein nicht vollumfänglich überprüfbarer Beurteilungsspielraum zugestanden werde, komme der vollständigen Dokumentation erhebliche Bedeutung zu. Hier sei jedoch nicht nachvollziehbar, wie die Ag die vorgeschlagenen Maßnahmen auch im Verhältnis zu den Vorschlägen anderer Bieter bewerte oder warum das Konzept nicht mit 3 Punkten bewertet worden sei.

Auch mache es rechtlich mit Blick auf den Umfang der Konzeptauswertungen keinen Unterschied, ob es sich um ein Massenverfahren handele. Sofern sich der Auftraggeber für die Bewertung von Konzepten entscheide, habe er die Wertung stets vollständig rechtmäßig und unter Zugrundelegung der gesetzlich geregelten und von den Nachprüfungsinstanzen Dokumentationspflichten vorzunehmen.

- Das Konzept der ASt sei auch fehlerhaft gewertet worden. Anstelle der in sämtlichen Wertungskriterien vergebenen 2 Punkte hätte das Konzept der ASt bei ordnungsgemäßer Bewertung die Höchstpunktzahl von jeweils 3 Punkten erhalten müssen.

Die Ag habe mit ihrer ursprünglichen Nichtabhilfeentscheidung vom 28. März 2022 zum Ausdruck gebracht, dass das Konzept der ASt an eine vorherige Ausschreibung angelehnt sei. Damit komme ein vollständig fehlerhaftes Verständnis der Konzeption zum Ausdruck.

Das Konzept der ASt gehe auf sämtliche in den Einzelkriterien geforderten Punkte ein und biete kreative Lösungen an. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso die Ag das Konzept jeweils nur mit 2 und nicht stattdessen mit 3 Punkten bewertet habe.

- Die Ag habe weder in den Vergabeunterlagen hinreichend dargelegt, was „der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich“ sei und damit eine Benotung mit 3 Punkten recht-

fertige, noch habe sie ihrer Wertungsentscheidung entsprechende Überlegungen transparent nachvollziehbar zugrunde gelegt. Aufgrund der unzureichenden Informationen liege es nahe, dass die Ag bei der neuerlichen Wertung wiederum vergaberechtsfehlerhaft gewertet habe.

- Auf der Kehrseite liege es nahe, dass das Angebot der Bg zu gut bewertet worden sei.
- Die Ag weiche von den bekanntgemachten Wertungsgrundsätzen ab. In den Wertungshinweisen werde erläutert, dass Angebote ausgeschlossen würden, bei denen die Summe der Punkte aller Wertungsbereiche nicht mindestens 85 % der Gesamtpunktzahl betrage, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe „2 Punkte – entspricht den Anforderungen“ erreicht werde. Für den durchschnittlichen Bieter stelle sich dies so da, dass Angebote mindestens in allen Wertungskriterien zwingend 2 Punkte erreichen müssten und damit 85 % erfüllten. Die Ag lege in der Antragserwiderung jedoch dar, dass die Grenze für den Mindesterfüllungsgrad lediglich 85 % einer Bewertung mit 2 Punkten in den einzelnen Wertungskriterien betrage. Durch dieses Abweichen von den Wertungsgrundsätzen handele die Ag vergaberechtswidrig.

Eine Präklusion der ASt hinsichtlich dieses Vortrages komme nicht in Betracht, da sie von dem geltend gemachten Vergaberechtsverstoß erst im laufenden Nachprüfungsverfahren Kenntnis erlangt habe.

- Jedenfalls sei die vorgenannte Regelung intransparent und für den durchschnittlichen Bieter aus den Vergabeunterlagen heraus nicht erkennbar. Zusätzlich zu der soeben dargelegten Verständnisfrage sei auch nicht erkennbar, wann die 85 % erreicht würden. Bei 7 Wertungskriterien mit je 2 Punkten ergäben 85 % 11,9 Punkte, ob hier jedoch auf- oder abgerundet würde, sei nicht klar.

Es sei auch irrelevant, dass der ASt durch die 85 %-Vorgabe kein Nachteil erwachsen sei, da es sich um einen gravierenden Rechtsverstoß handele und sich auf die Angebotserstellung auswirke, wenn die angebotene Leistungsqualität mit dem angebotenen Preis korreliere.

- Die Aufstellung des 85 %-Kriteriums verstoße auch gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 127 GWB. Der verbleibende Qualitätskorridor der Angebote genüge nicht, um

einen Qualitätswettbewerb sicherzustellen. In der Regel dürfte die Bewertung der Angebote sämtlicher Bieter auf eine 2-Punkte-Bewertung in sämtlichen Wertungskriterien hinauslaufen. Die Wertungsmethode der Ag führe zu einem Scheinwettbewerb, bei dem es in Wahrheit lediglich um den Preis ginge, der damit ein so hohes Gewicht erhalte, dass eine von § 97 GWB geforderte Wirtschaftlichkeit nicht mehr abgebildet werde. Ein derart hohes Preisgewicht wäre allenfalls bei Standardleistungen denkbar, die die Bieter mit geringen Nuancen anböten. Dem sei hier nicht so.

Bei der Vorgabe der Mindestqualität handele es sich nicht um einen offensichtlichen Rechtsverstoß, sondern um einen Verstoß gegen die Grundsätze des Vergaberechts, der für einen durchschnittlichen Bieter nicht ohne tiefere rechtliche Würdigung erkennbar sei.

Die ASt beantragt über ihre Verfahrensbevollmächtigten,

1. Es wird ein Nachprüfungsverfahren nach § 160 Abs. 1 GWB eingeleitet.
 2. Es wird festgestellt, dass die ASt in ihren Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB verletzt ist.
 3. Der Ag wird aufgegeben, die Angebote der ASt zu dem Los [...] unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu werten.
 4. Der ASt wird Einsicht in die Vergabeakte der Ag gemäß § 165 GWB gewährt.
 5. Die Kosten des Nachprüfungsverfahrens werden der Ag auferlegt.
 6. Die Ag hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der ASt zu tragen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war für die ASt notwendig.
- Im Rahmen der mündlichen Verhandlung beantragt die ASt über ihre Verfahrensbevollmächtigten die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage, dass der Satz in den Vergabeunterlagen zu den Wertungshinweisen auch so verstanden werden kann, dass 85 % der Qualität erreicht werden, wenn alle Wertungskriterien durchgängig mit 2 Punkten bewertet werden.

b) Mit Schriftsatz vom 22. April 2022 beantragt die Ag,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen
2. der ASt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

- Die ASt sei mit ihrem Vortrag zur Intransparenz der Bewertungskriterien und -methodik nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB präkludiert. In den Wertungshinweisen in Zusammenschau

mit der Bewertungsmatrix sei die Methode der Angebotswertung seit Veröffentlichung für jeden Bieter nachvollziehbar beschrieben.

- Hinsichtlich des angegriffenen Informationsschreibens nach § 134 GWB fehle der ASt die Antragsbefugnis. Durch dessen angeblich zu geringen Umfang sei ihr kein Schaden bezüglich der Zuschlagschancen entstanden. Auch habe die ASt aufgrund dieses Schreibens Rügen anbringen und einen Nachprüfungsantrag stellen können, so dass ihre Rechtsschutzmöglichkeiten nicht eingeschränkt worden seien.

Der Umfang des Vorabinformationsschreibens genüge aber auch den Anforderungen nach § 134 Abs. 1 S. 1 GWB. Es seien der Name des vorgesehenen Zuschlagsempfängers, die Gründe, warum das Angebot der ASt nicht berücksichtigt werden solle und der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses mitgeteilt worden. Ziel der Vorabinformation sei es, den Adressaten in die Lage zu versetzen, die Entscheidung der Vergabestelle daraufhin zu überprüfen, ob ein Rechtsschutzverfahren Aussicht auf Erfolg habe. Die der ASt mitgeteilte Tatsache, dass ihr Angebot aufgrund der durch die Konzeptbewertung erzielten Leistungspunktzahl und des gebotenen Preises eine Kennzahl erzielt habe, die außerhalb des Kennzahlkorridors liege, sei die Ursache, warum das Angebot der ASt nicht für den Zuschlag berücksichtigt werde. In Zusammenschau mit den Wertungshinweisen wisse die ASt so, dass ihr Konzept nicht die höchste Leistungspunktzahl erhalten habe und/oder ihr Angebotspreis zu hoch war. Eine weitere Begründung, insbesondere der Wertungsergebnisse in den einzelnen Wertungskriterien, sei daher nicht erforderlich.

- Die Aufstellung der für den durchschnittlich erfahrenen Bieter nachvollziehbaren Bewertungskriterien und -methoden sei auch nicht willkürlich. Das Vergaberecht sehe keine Anwendung bestimmter Bewertungskriterien oder -methoden vor. Maßgeblich könnten nur die im Vergaberecht verankerten Grundsätze sein. Die Bewertungskriterien und die Bewertungsmethode müssten erläutert und den Bietern bekanntgegeben sein und der Auftraggeber müsse sich an die von ihm beschriebene Methode halten und diese auf alle Bieter gleichermaßen anwenden. Dies sei geschehen.
- Bei Festlegung der Zuschlagskriterien und der Bewertungsmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sei die Vergabestelle auch weitestgehend frei. Die Ag habe sich entschieden, die Qualität der Ausführungen im Konzept zu den Wertungsbereichen

und -kriterien sowie den angebotenen Preis als Zuschlagskriterien zur Grundlage der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes zu machen.

Soweit die ASt geltend mache, den Vergabeunterlagen sei nicht zu entnehmen, wann Ausführungen zu einem Wertungskriterium den Anforderungen entsprächen bzw. der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich seien, so sei auf die Rechtsprechung zu verweisen. Danach genüge es, wenn der Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Punktwerte vergebe, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthielten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen solle. Aus der Formulierung der Bewertungskriterien zusammen mit den Ausführungen zur Bepunktung in den Wertungshinweisen sei für jeden Bieter erkennbar, welchen Anforderungen die Angebote genügen müssten, um zwei Punkte oder mehr zu erhalten.

Das Mindestqualitätskriterium von 85 % der Gesamtpunktzahl, welche bei durchgängiger Bewertung mit 2 Punkten erreicht werde, stelle auch keinen Verstoß gegen Grundsätze des Vergaberechts dar. Eine solche Festlegung zur Ermittlung der qualitativ hochwertigsten Angebote liege im Rahmen des dem Auftraggeber zustehenden Ermessensspielraums. Die ASt habe dieses Kriterium erfüllt und sei durch die Mindestqualitätsanforderung nicht beschwert. Auch führe dieses Kriterium nicht dazu, dass unter den Angeboten, die mindestens 85 % der Gesamtpunktzahl erreicht hätten, nur ein Preiswettbewerb stattfinde. Dem Preis komme zwar als Zuschlagskriterium in allen Schritten der UfAB eine tragende Bedeutung zu, allerdings immer in Zusammenschau mit der erzielten Leistungspunktzahl der Konzepte. Die Ag habe sich an die bekanntgemachte Wertungssystematik gehalten.

- Die Angebote seien unter Einhaltung des dem Auftraggeber bei der Bewertung zustehenden Beurteilungsspielraumes anhand der Bewertungsmatrix neu bewertet worden unter Anwendung eines gleichförmigen Bewertungsmaßstabes durch die gleiche Werterguppe.

Nach nochmaliger Überprüfung sei festgestellt worden, dass die Ausführungen der ASt zu jedem Wertungskriterium den Anforderungen voll entsprächen (2 Punkte). Die Ausführungen der ASt gingen jedoch in sämtlichen Kriterien nicht über das Marktübliche hinaus. Die Prüfung habe auch ergeben, dass die Bewertungen insbesondere auch im

Vergleich zu der Bewertung der Ausführungen der Mitbieter richtig seien und keine Überschreitung des der Wertergruppe zustehenden Beurteilungsspielraumes ersichtlich sei.

- Auch die Dokumentation der Konzeptbewertung genüge den Anforderungen. Hinsichtlich der von der ASt geforderten Benennung konkreter qualitativer Eigenschaften der Angebote werde auf die Wertungshinweise und die Bewertungsmatrix verwiesen. Wenn ein Konzept inhaltlich schlüssig dargestellt sei und im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspreche, erhalte es zwei Punkte. Die konzeptionelle Darstellung entspreche diesen Anforderungen, wenn keine Anhaltspunkte für eine Zielerreichung in besonderer Weise sprächen (3 Punkte) und gegenüber den Anforderungen keine Einschränkungen erkennbar seien, die eine Bewertung mit 1 Punkt rechtfertigen würden. Eine weitergehende Begründung für die Bewertung mit 2 Punkten sei nicht erforderlich.

c) Die mit Beschluss vom 27. April 2022 zum Verfahren hinzugezogene Bg teilte mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

3. Der ASt wurde Akteneinsicht gewährt. In der mündlichen Verhandlung vom 16. Mai 2022 wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Beteiligten – die Bg hat von einer Teilnahme abgesehen – umfassend erörtert. Mit Verfügung des Vorsitzenden während der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidungsfrist bis zum 3. Juni 2022 einschließlich verlängert. Die ASt erhielt Schriftsatznachlass zum Schriftsatz der Ag vom 11. Mai 2022. Auf die gewechselten Schriftsätze, die Vergabeakte der Ag, soweit sie der Kammer vorlag, sowie die Verfahrensakte wird Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig, aber auch insoweit unbegründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist teilweise zulässig.

Die ASt wendet sich gegen die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages eines dem und zuzurechnenden öffentlichen Auftraggebers oberhalb des Schwellenwertes für eine verpflichtende europaweite Bekanntmachung.

Durch die beabsichtigte Auftragsvergabe an die Bg droht der ASt auch eine Verschlechterung ihrer Zuschlagschancen und damit ein Schaden i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB.

Soweit die ASt mit ihrem Nachprüfungsantrag auch die angeblich rechtswidrige Vorabinformation angreift, fehlt ihr jedoch die Antragsbefugnis. Es ist schon nicht erkennbar, inwieweit der ASt unmittelbar durch die – unterstellt – unzureichende Vorabinformation eine Verschlechterung ihrer Zuschlagschancen droht, da sich das Informationsschreiben auf die Zuschlagsentscheidung nicht mehr auswirkt. Insbesondere ist die ASt aber auch in der Lage gewesen, rechtzeitig einen Nachprüfungsantrag zu stellen und zu begründen. Ein Schaden der ASt durch die – unterstellt – unzureichende Vorabinformation ist insoweit nicht zu erkennen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 6. September 2019 – Verg 9/17, juris-Rn. 53; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14. August 2019 – 15 Verg 10/19, juris-Rn. 26). Relevant könnte eine gegebenenfalls nicht ausreichende Vorabinformation nach rechtzeitig gestelltem Nachprüfungsantrag noch für die Kostenentscheidung im Fall einer Antragsrücknahme oder jedenfalls inhaltlichen Reduzierung des Antrags im Anschluss an zusätzliche Erläuterungen des Auftraggebers sein, was hier jedoch nicht einschlägig ist.

Die ASt hat die Wertung ihres Angebotes sowie die des Angebotes der Bg im Nachgang zur Mitteilung nach § 134 GWB vom 14. April 2022 mit Schreiben vom 19. sowie 21. April 2022 rechtzeitig gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB gerügt.

Soweit die ASt jedoch die Wertungsmethodik angreift, ist sie mit diesem Vorbringen präkludiert gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB. Sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht war der – angebliche – Vergaberechtsverstoß für einen durchschnittlichen Bieter vorab erkennbar und hätte vor Angebotsabgabe gerügt werden müssen.

Die einzelnen Wertungsschritte sind in den Vergabeunterlagen detailliert aufgeführt. Neben den mathematischen Schritten zur Berechnung der Rangfolge der einzelnen Angebote sind dort insbesondere auch die Leistungsbeschreibung, die Wertungsmatrix sowie die einzelnen Notenstufen und die Voraussetzungen, unter denen diese vergeben werden, den Bietern bekanntgegeben worden. Die ASt stützt sich darauf, dass nicht vorab ersichtlich sei, wie die Bewertung in den einzelnen Kriterien erfolge bzw. welche Konzeptinhalte welche Note erhielten. Ein Bieter muss sich jedoch, um ein erfolgreiches Angebot abgeben zu können, intensiv mit der Wertungsmethodik auseinandersetzen. Nur so kann er sein Angebot auf die Wünsche des Auftraggebers abstimmen und ein erfolgversprechendes Angebot erstellen. Sollte dem Bieter aus den Vergabeunterlagen nicht hinreichend klar ersichtlich sein, welche Anforderungen der Auftraggeber stellt, welche Ziele der Bieter also zu erreichen hat und wie diese Zielerreichung gemessen/beurteilt wird, so hätte dies zwangsweise bei Angebotserstellung auffallen müssen

(vgl. dazu, dass sich ein Bieter bei Angebotserstellung mit den Unterkriterien der Qualitätsbewertung befassen und sich mit der Frage auseinandersetzen muss, welche Ausführungen von ihm verlangt werden OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16. Dezember 2020 – Verg 25/20). Eine Erkennbarkeit der tatsächlichen Umstände des für die Wertung relevanten Sachverhaltes war damit für den durchschnittlichen Bieter gegeben.

Gleichzeitig handelt es sich bei der rechtlichen Vorgabe, dass Vergabeverfahren transparent durchgeführt werden müssen (§ 97 Abs. 1 GWB), insbesondere auch die Zuschlagskriterien so bestimmt sein müssen, dass willkürliche Zuschläge ausgeschlossen sind und eine wirksame Überprüfung möglich ist (§ 127 Abs. 4 GWB), um eine selbstverständliche Grundlage des Vergaberechts, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und auch ohne fachkundigen Rechtsrat für jeden durchschnittlichen Bieter in einer eigenen rechtlichen Wertung ersichtlich ist. Ein möglicher Verstoß der Ag gegen das Gebot, transparente und bestimmte Zuschlagskriterien aufzustellen, wäre daher vor Angebotsabgabe erkennbar gewesen und hätte gerügt werden müssen (vgl. zur Erkennbarkeit der Intransparenz von Wertungsvorgaben OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3. April 2019 – Verg 49/18, juris-Rn. 183 ff.).

Im Übrigen spricht viel dafür, dass die Wertungsmethode den Anforderungen entspricht, die die „Schulnotenrechtsprechung“ stellt (vgl. insoweit BGH, Beschl. v. 4. April 2017 – X ZB 3/17, juris-Rn. 39 ff.). Es ist nicht erforderlich, dass die Bieter vorab konkret erkennen können müssen, welche Konzeptinhalte sie anbieten müssen, um eine bestimmte Note zu erzielen. Leistungsbeschreibung und Wertungsmatrix geben vorliegend ausreichende Anhaltspunkte dafür, was die Bieter im Rahmen ihres Konzeptes abzuliefern haben. Bei einem solchen Konzeptwettbewerb ist es dem Auftraggeber aufgrund der Vielzahl möglicher Lösungswege nicht möglich, konkret vorzugeben, für welche konzeptionellen Angebotsbestandteile welche Note vergeben wird. Dass die Bieter daher auch nicht vorab konkret ihre eigene Benotung vorhersehen können, stellt keinen Vergaberechtsverstoß dar (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. Mai 2020 – Verg 26/19, juris-Rn. 78).

2. Der Nachprüfungsantrag ist, auch soweit er zulässig ist, unbegründet.

Die von der Ag in den Wertungshinweisen erläuterte 85 %-Grenze ist nicht intransparent, insoweit ist kein Sachverständigengutachten erforderlich. Auch ist die Ag nicht von der bekanntgemachten Wertungsmethodik abgewichen. Die Wertungsmethodik stellt auch keinen Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dar. Die Wertung der Konzepte durch die Ag erfolgte beurteilungsfehlerfrei und ist ausreichend dokumentiert.

- a) Die von der Ag aufgestellte 85 %-Grenze ist in den Vergabeunterlagen transparent dargestellt. Dort heißt es: *„Angebote, bei denen die Summe der Punkte aller Wertungsbereiche nicht mindestens 85 % der Gesamtpunktzahl beträgt, welche bei durchgängiger Bewertung in der Wertungsstufe ,2 Punkte – entspricht den Anforderungen‘ erreicht wird, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.“* Die Formulierung macht bei sorgfältiger, von einem durchschnittlichen Bieter zu erwartenden Lektüre eindeutig klar, dass nicht 85 % der maximal erreichbaren (Höchst-)Punktzahl maßgeblich sind (wobei diese 85 % bei durchgängiger Bewertung sämtlicher Kriterien mit je 2 Punkten erreicht würden), sondern dass es auf das Erreichen von 85 % derjenigen Punkte ankommt, die ein fiktiver Bieter bei durchgängiger Bewertung in allen Kriterien mit je 2 Punkten erhalten würde. Dies ergibt sich bereits unter grammatikalischen Gesichtspunkten aus der Formulierung „welche [...] erreicht wird“. Dieser Relativsatz kann sich nur auf die „Gesamtpunktzahl“ beziehen, nicht jedoch auf die maximal erreichbare Höchstpunktzahl bei einer Wertung mit 3 Punkten in allen Kriterien. Sollte eine Bezugnahme auf „85 %“ (der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl) gewollt gewesen sein, hätte die Formulierung „welche [...] erreicht werden“ gewählt werden müssen. Eine Intransparenz der Regelung liegt damit schon aufgrund des eindeutigen Wortlautes nicht vor.

Zur sachgerechten Beurteilung dieser Frage ist das bei der Kammer vorhandene Sprachverständnis ausreichend. Der von der ASt beantragten Stellungnahme durch einen Sachverständigen bedarf es insoweit nicht. Dieser könnte höchstens noch zu verschiedenen Verständnismöglichkeiten im Fall nicht ausreichend genauer Lektüre der Vorgabe ausführen und insoweit ggf. bestätigen, dass dann auch das von der ASt vorgetragene (Miss-)Verständnis der Regelung möglich sei. Aufgrund der gebotenen sorgfältigen Lektüre des für sich genommen eindeutigen Wortlautes kommt es auf solche möglichen Fehlverständnisse jedoch nicht an.

Neben der bestehenden sprachlichen Klarheit der Regelung würde das Verständnis der ASt im Übrigen auch zur inhaltlichen Fehlerhaftigkeit der Vorgabe führen. Vorliegend gibt es vier Notenstufen (0-3 Punkte), bei einer Wertung mit 2 Punkten handelt es sich um die zweitbeste Bewertung, so dass $\frac{3}{4}$ der maximalen Punktzahl vergeben würden. Bei einer durchgehenden Benotung mit 2 Punkten würde das Konzept daher nur 75 % der Maximalpunktzahl erreichen, nicht hingegen 85 %, wie dies jedoch bei Anlegen der Regelung nach dem Verständnis der ASt der Fall sein müsste. Auch bei einer abweichenden Berechnungs-

methode, nach der „0 Punkte“ nicht als Erzielen von Punkten berücksichtigt würden, sondern nur die Vergabe von 1, 2 oder 3 Punkten als Erzielen von – jeweils – 1/3 der möglichen Punkte verstanden würde, hätte die ASt mit 2 Punkten 2/3 der Maximalpunktzahl und damit rund 66 % erreicht, nicht hingegen 85 %.

Die eindeutige Vorgabe zur 85 %-Grenze hat die Ag entsprechend angewendet und ist damit auch nicht von der bekanntgemachten Wertungsmethode abgewichen.

- b) Die Aufstellung der 85 %-Grenze stellt auch keinen Verstoß gegen den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz dar. Unabhängig davon, ob nicht auch ein reiner Preiswettbewerb bei komplexen Ausschreibungsgegenständen zulässig sein kann, liegt ein solcher reiner Preiswettbewerb hier schon nicht vor.

Die Wertungshinweise stellen das vorgesehene Wertungsverfahren transparent dar. Danach werden schon im ersten Schritt, zur Ermittlung der Leistungspunkte, ausschließlich die Qualitätsnoten der einzelnen Kriterien in Verbindung mit der jeweiligen Gewichtung der Kriterien und der Wertungsbereiche herangezogen. Angebote, die nicht mindestens 85 % derjenigen Punkte erzielen, die sich bei durchgehender Bewertung sämtlicher Kriterien mit 2 Punkten ergäben, werden ausgeschlossen. Daraus folgt, dass sämtliche Angebote, die sodann in der Wertung verbleiben, bereits einen Qualitätswettbewerb hinter sich gebracht haben. Auch bei den weiteren Wertungsschritten kommt es stets maßgeblich auch auf die Qualität des Angebotes an. In Schritt 1 und 2 zusammen mit dem Preis, in Schritt 3 sogar ausschließlich auf die Qualität. Nur für den Fall, dass eine gleiche Qualitätsbewertung mehrerer Angebote vorliegt, wird sodann das preisgünstigere Angebot ausgewählt.

Auch die Vermutung der ASt, dass die meisten Angebote durchgängig mit 2 Punkten bewertet würden und sich insoweit dann maßgeblich der Preis auswirke, trifft nicht zu. Alleine in der vorliegenden Ausschreibung finden sich Angebote, die in Einzelkriterien auch mit 1 oder 3 Punkten bewertet wurden und wurden Angebote aufgrund Nichterreichens der 85 %-Grenze ausgeschlossen oder kamen wegen Verfehlen des 10 %-Korridors nicht für den Zuschlag in Betracht. Auch rein tatsächlich ist damit festzustellen, dass die Vergabe vorliegend nicht im Wege eines reinen Preiswettbewerbes erfolgte.

Vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Wertungsmethode der Ag kann offen bleiben, ob die ASt, da sie selbst mit ihrem Angebot nicht an der 85 %-Grenze

gescheitert ist, mit der nicht weiter konkretisierten Behauptung, dass sie bei vorherigem Erkennen der von der Ag gewollten Regelung ihr Angebot hinsichtlich Preis und Leistung anders kalkuliert hätte, überhaupt eine eigene Rechtsverletzung i.S.d. § 160 Abs. 2 GWB geltend machen könnte.

c) Die Wertung der Konzepte durch die Ag erfolgte beurteilungsfehlerfrei.

Die Ag verwendet im vorliegenden Verfahren ein Wertungssystem, welches mit offen formulierten qualitativen Zuschlagskriterien und sog. „Schulnoten“ (hier in einer Ausprägung mit vier Notenstufen) arbeitet. Einem solchen Wertungssystem ist immanent, dass, abhängig von der konkreten Person des Beurteilers, trotz vergaberechtskonformer Wertungsschritte unterschiedliche Wertungsentscheidungen fallen können, die jeweils für sich genommen als richtig hinzunehmen sind. Der Vergabestelle kommt bei der Bewertung ein Beurteilungsspielraum zu, der von den Nachprüfungsinstanzen nur darauf überprüft werden kann, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen wurde, keine sachwidrigen Erwägungen für die Entscheidung herangezogen wurden und nicht gegen allgemein gültige Bewertungsansätze verstoßen wurde (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16. August 2019 – Verg 56/18, juris-Rn. 77). Die Vergabenachprüfungsinstanzen überprüfen die Bewertung des Angebotes der Antragstellerin als solche und in Relation zu den übrigen Angeboten, insbesondere zu dem des Zuschlagsprätendenten (BGH, Beschl. v. 4. April 2017 – X ZB 3/17, juris-Rn. 53).

Bei Zugrundelegung dieses Maßstabes ist die Wertungsentscheidung der Ag nicht zu beanstanden. Das Angebot der ASt ist in sämtlichen Kriterien mit jeweils 2 Punkten benotet worden. Dies bedeutet nach dem bekanntgemachten Wertungssystem der Ag, dass das Konzept der ASt sämtlichen Anforderungen genügt und im Hinblick auf die Zielsetzung der Maßnahme Erfolg verspricht. Es handelt sich damit um eine „gute“ Note. Zur Wahrung der auch von der ASt geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kann hier nicht detailliert zu den Inhalten der Konzepte ausgeführt werden. Insbesondere im Abgleich mit dem Konzept der Bg und der dortigen, teils auch auf 3 Punkte lautenden Benotung, konnte sich die Kammer jedoch davon überzeugen, dass das Konzept der Bg in den betreffenden Kriterien in qualitativer Hinsicht für die Kammer durchaus nachvollziehbar besser als das Konzept der ASt bewertet wurde; Beurteilungsfehler sind der Ag insoweit nicht zu konstatieren. Die von der Ag zur Begründung der 3-Punkte-Bewertung angeführten Umstände lassen sich für die Kammer im Angebot der Bg nachvollziehen. In diesem Quervergleich

zeigt sich, dass die Ag sachlich begründet zwischen den Angeboten differenziert und dabei einen einheitlichen Wertungsmaßstab angewandt hat. Unabhängig von der Frage, ob das Konzept der ASt bei Wertung durch eine andere Stelle ggf. auch einzelne 3-Punkte-Bewertungen erhalten hätte oder das Konzept der Bg ggf. auch sachgerecht mit 2 statt mit 3 Punkten benotet werden könnte, bewegt sich die vorgenommene Differenzierung aufgrund der sachlichen Nachvollziehbarkeit durch die Kammer innerhalb des Bereichs des der Ag zustehenden Beurteilungsspielraumes. Weder ist das Angebot der ASt zwangsläufig besser zu bewerten, noch ist das Angebot der Bg zwangsläufig schlechter zu bewerten als geschehen. Selbst wenn man zugunsten der ASt unterstellen würde, dass auch ihr Angebot mit jeweils 3 Punkten oder das Angebot der Bg ebenfalls nur mit 2 Punkten zu werten sei, ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Angebot der Bg preisgünstiger ist als das der ASt und sich daher also in jedem Fall gegenüber dem der ASt durchsetzen würde. Eine Angebotswertung, die das Konzept der ASt qualitativ oberhalb des Konzeptes der Bg einstuft, dürfte kaum mehr vom Beurteilungsspielraum gedeckt sein.

- d) Die Dokumentation der Wertungsentscheidung durch die Ag genügt den vergaberechtlichen Anforderungen des § 8 VgV.

Wenn die Angebote hinsichtlich der Qualitätskriterien mittels eines Benotungssystems bewertet werden, muss der Auftraggeber seine für die Zuschlagsentscheidung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend dokumentieren, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen sind. Die Begründung muss alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers nachvollziehen zu können. Bei Wertungsentscheidungen hat der öffentliche Auftraggeber darzulegen, nach welchen konkreten Gesichtspunkten die Bewertung erfolgt (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.10.2019 – Verg 6/19, juris-Rn. 124).

Vorliegend ist das Angebot der ASt in allen Kriterien mit 2 Punkten gewertet worden. Die Dokumentation enthält zur Begründung dieser Bewertung jeweils eine kurze, einen Satz umfassende, zu allen Kriterien identische Begründung, die von der ASt als Geschäftsgeheimnis deklariert worden ist und daher nicht offengelegt werden kann. Diese Begründung ist ausreichend.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegend zu vergebenden Leistung letztlich um eine „Standardleistung“ handelt, die bereits mehrfach vergeben worden ist und

die, trotz jeweils leichter Modifikationen, keine vollständige Neuentwicklung von Leistungsansätzen erfordert. Bei derartigen Leistungen kann die Bewertung im Interesse einer ressourcenschonenden Arbeitsweise des Auftraggebers oftmals kürzer ausfallen, da auch die Bieter mit den marktüblichen Anforderungen an die Leistung vertraut sind und insoweit auch leichter eine eigene Einschätzung zu ihrem Angebot treffen können bzw. die Wertung des Auftraggebers leichter nachvollziehen können.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach dem angewandten Wertungsmodell „2 Punkte“ eine vollständige Erfüllung der Anforderungen bedeuten. Sämtliche in der Leistungsbeschreibung wie in der Wertungsmatrix aufgeführten Umstände sind bei einer solchen Benotung im Konzept in praxistauglicher Art und Weise berücksichtigt, der Auftrag könnte letztlich ohne fachliche Bedenken gemäß dem eingereichten Konzept durchgeführt werden. Das Konzept enthält damit keine Mängel, die im Rahmen der Wertungsdokumentation zur Begründung einer Abwertung angeführt werden könnten (und müssten). Die Notenstufe „3 Punkte“ wird hingegen gemäß der Wertungshinweise nur vergeben, wenn das Konzept der Zielerreichung in besonderer Weise (z.B. durch kreative Ideen) dienlich ist und dies in der Konzeption inhaltlich schlüssig dargestellt ist. Ein mit 2 Punkten bewertetes Konzept weist derartige herausragende, in der Wertungsbegründung anzugebende, Elemente gerade nicht auf. Eine detailliertere Wertungsbegründung würde daher erfordern, dass die Ag sämtliche im Konzept angesprochenen Aspekte aufgreift und ausdrücklich bestätigt, dass diese den Anforderungen von Leistungsverzeichnis und Wertungsmatrix entsprechen, jedoch nicht über diese Anforderungen hinausgehen. Hierbei würde es sich letztlich um Leerformeln handeln, die über die schlichte Vergabe von 2 Punkten hinaus keinen inhaltlichen Mehrwert für den Bieter liefern könnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber im Rahmen eines Konzeptwettbewerbs nicht gehalten ist, eine „Musterlösung“ zur Erzielung der bestmöglichen Punktzahl zu erstellen und entsprechend den Bietern mitzuteilen, welche Maßnahmen noch hätten ergriffen werden müssen, um die Maximalpunktzahl zu erhalten. Es genügt, wenn für die Vergabekammer im Gesamtüberblick ersichtlich wird, dass jedenfalls bei Auf- oder Abwertungen Begründungen erfolgt sind. Diese müssen nicht zum Zwecke der Abgrenzung der Wertungsentscheidungen auch in die Wertungsdokumentation zum Angebot der anderen Bieter aufgenommen werden. Sie wären im Fall einer Akteneinsicht ohnehin zu schwärzen, da sie konkret auf die Inhalte der Konzepte der anderen Bieter eingehen.

Eine differenzierende Anforderung hinsichtlich des Umfangs der Notenbegründung, abhängig von der konkret vergebenen Note, steht auch in Einklang mit § 8 VgV. In Abs. 1 heißt

es insoweit schon, dass eine Dokumentation erforderlich ist, „soweit“ dies für die Begründung von Entscheidungen erforderlich ist. Wie dargelegt, ist bei überwiegend standardisierten Leistungen im Falle einer vollständigen Erfüllung der Anforderungen, ohne dass gleichzeitig eine Erfüllung in besonderer Weise gegeben ist, eine ausführlichere Begründung kaum möglich. Die Note trägt insoweit die Begründung bereits in sich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1 und 2 GWB.

Die Kosten sind der ASt aufzuerlegen, da sie im Verfahren unterliegt. Gleiches gilt für die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung der Ag notwendigen Aufwendungen.

Die Bg hat keine Anträge gestellt und sich nicht am Verfahren beteiligt, so dass sie kein Kostenrisiko eingegangen ist. Es entspricht daher der Billigkeit, ihr keinen Kostenerstattungsanspruch zuzugestehen.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat - einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Beschwerde ist bei Gericht als elektronisches Dokument einzureichen. Dieses muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind. Ist die Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten

und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Der hauptamtliche Beisitzer Dr. Schier ist wegen Ortsabwesenheit an der Unterschrift gehindert.

Behrens

Behrens